

S A T Z U N G

Stand Dezember 2008

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll den Namen „**Bayern, Brauch und Volksmusik e.V.**“ führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Rohrbach/Ilm.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, höchstens Aufwandsentschädigungen in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung und Pflege der Volksmusik, der Mundart und des bayrischen Brauchtums.

Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch

- die Organisation und Durchführung von Darbietungen überliefelter bayrischer Volksmusik mit Instrumenten ohne Verstärkung
- Vorträgen und Seminaren zur bayrischen Kultur und zum bayrischen Brauchtum

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod.
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft.
Die Kündigung hat mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende zu erfolgen.
Sie muss dem Vorstand schriftlich zugehen.
 - c) Ausschluss aus dem Verein gem. § 6.

§ 4

Mitgliederpflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke zu fördern und am Erreichen beabsichtigter Ziele nach besten Kräften mitzuwirken.

Die Mitglieder verpflichten sich weiter, einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- b) wenn es grob und beharrlich gegen die Interessen des Vereins und dessen Ziele verstößt.

- 2. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, gegen welches das Ausschlussverfahren läuft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 3. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist in einer Frist von einem Monat Einspruch zulässig.
Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der hierüber ebenfalls mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 5

Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben dort Sitz und Stimme.
- b) durch Anregungen, Vorschläge und Anträge die Arbeit zu fördern.

§ 7

Vereinsorgane

§ 6

Ausschluss eines Mitgliedes

- 1. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seinen jährlichen Jahresbeitrag trotz Mahnung drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat

- 1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
zuständig für Musikanten
und Musik
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) 1. Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender
und 3. Vorsitzender

Der Vorstand wird von der Mitglieder-
versammlung gewählt.

2. Wahlperiode:

Die Mitglieder des Vorstands wer-
den jeweils auf die Dauer von 3 Ka-
lenderjahren gewählt. Sie bleiben
bis zur satzungsmäßigen Neuwahl
im Amt. Sie üben Ihre Tätigkeit eh-
renamtlich aus.

3. Aufgaben und Befugnisse des Vor-
standes:

Der Verein wird gerichtlich und au-
ßergerichtlich durch
den 1. Vorsitzenden oder durch
den 2. Vorsitzenden oder durch den
3. Vorsitzenden vertreten (§26
BGB). Sie vertreten den Verein je
alleine.

Im Innenverhältnis gilt:
Es entscheiden über Ausgaben

- a) bis 750,00 € der 1. Vorsitzende
oder seine Stellvertreter
 - b) bis 15.000,00 € der Gesamtvor-
stand,
 - c) über 15.000,00 € die Mitglie-
dersversammlung.
4. Beschlussfähigkeit des Gesamtvor-
standes:

Der Vorstand beschließt mit einfa-
cher Stimmenmehrheit der anwe-
senden Vorstandsmitglieder.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversamm-
lung:

- a) Die Mitgliederversammlung fin-
det alljährlich statt. Ihr obliegen
insbesondere
folgende Aufgaben:
 - I. die Wahl des Vorstands;
 - II. die Entgegennahmen des
Rechenschaftsberichtes
des Vorstandes
und dessen Entlastung;
 - III. die Festsetzung des Mit-
gliedsbeitrages;
 - IV. die Beschlussfassung
über die Auflösung des
Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung durch schriftliche Einladung zu benachrichtigen.
 - b) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - c) Außerdem kann 1/3 der Mitglieder – belegt durch eine Unterschriftenliste und unter Angabe der Gründe – eine außerordentliche Versammlung beantragen
3. Durchführung der Mitgliederversammlung:
 - a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende.
 - b) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig.
 - c) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt der Tagesordnung.
 - d) Alle Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so ist bei Stimmengleichheit ein erneuter Wahlgang erforderlich. Jedoch gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - e) Der 1. und der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind geheim zu wählen. Falls die Mitgliederversammlung einstimmig für offene Abstimmung ist, kann auch per Handaufhebung abgestimmt werden.
 - f) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Der Nachweis der erfolgten schriftlichen Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.

2. Die Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rohrbach/Ilm (oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft) mit der Auflage, dass es dem Vereinszweck entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden muss.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.